



Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband EASV

Zusatzreglemente

für das

Armbrustschiesen

(Ausgabe 2009)



Inhalts-Uebersicht

Inhalts-Uebersicht	2
Eidgenössisches Armbrustschützenfest	4
Art. 1 Zuständigkeit	6
Art. 2 Bewerbungen	6
Art. 3 Zeitpunkt	6
Art. 4 Organisationskomitee	6
Art. 5 Schiesseinrichtungen	7
Art. 6 Schiessplan	8
Art. 7 Spezialwettkämpfe	8
Art. 8 Finanzielles	9
Art. 9 Besondere Bestimmungen	10
Beitragsleistungen an die Pressedienste.....	11
Art. 1 Beiträge für Pressedienste.....	12
Art. 2 Vorgaben.....	12
Art. 3 Allgemeines.....	13
Kranzkarten EASV	14
Art. 1 Zweck und Organisation	16
Art. 2 Bezug und Abgabe der Karten	16
Art. 3 Bestellung, Abgabe, Abrechnung	17
Art. 4 Kartenwerte	18
Art. 5 Einlösung der Karten	18
Art. 6 Bewertung der im Umlauf befindlichen Karten	19
Art. 7 Rechnungsführung	20
Art. 8 Gültigkeit der Kranzkarten	20
Art. 9 Schlussbestimmungen	21
EASV Disziplinar-Reglement	22
I. Allgemeines, Umfang und Zweck	24
II. Organisation und Bestellung der Kommissionen	26
III. Disziplinarstrafen und Disziplinarmassnahmen	29
IV. Schlussbestimmungen	37
EASV Fahnen-Reglement	39
EASV Solidaritätsfond	43



Abkürzungen siehe: EASV Schiess- und Festreglement





**Eidgenössischer
Armbrustschützen-Verband
EASV**

Siehe separate Ausgabe

Reglement

Grundbestimmungen

für die Übernahme des

**Eidgenössischen
Armbrustschützenfestes**

**Bewilligt an der ordentlichen
Schützenratstagung
vom 23. November 2013
Rest. Bären, Nürensdorf**

Ersetzt die Ausgabe 2006-01

**(Ausgabe 2014-01
gültig ab 1.1.14)**



Reglement



für die Beitragsleistung an die Pressedienste von Eidgenössischen und Unterverbands-Festen

Beitragsleistungen an die Pressedienste

Art. 1	Beiträge für Pressedienste	11
Art. 2	Vorgaben	11
Art. 3	Allgemeines	12



Art. 1 Beiträge für Pressedienste

Aus der Zentralkasse des EASV können den Organisatoren von Eidgenössischen und Unterverbands-Festen Beiträge an die Kosten des Pressedienstes bis zur maximalen Höhe von CHF 3000.00 ausgerichtet werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Vorgaben unter Artikel 2.

Art. 2 Vorgaben

- 2.1** Verpflichtung eines Pressechefs während der ganzen Dauer des Anlasses sowie für Vorarbeiten. Dieser muss über genügend Kenntnisse des Journalismus verfügen und wenn möglich auch den Schiesssport kennen.
- 2.2** Tägliche Kurzberichte mit Bestresultaten (Pressebulletins) via Sportinformation (si) oder direkt an alle bedeutenden Zeitungen, Radios und Fernsehen.
Der Organisator wird dabei durch den EASV bezüglich Adressmaterial (inkl. e-Mail-Adressen) und Kontaktdaten (z.B. Sportinformation, Zeitungen, Radio und Fernsehen) unterstützt und stellt dieses Material dem Organisator in elektronischer Form zur Verfügung.
- 2.3** Belieferung der regionalen und nationalen Presse bei einem Eidg. Fest resp. der regionalen Presse bei einem UV-Fest mit Texten (Hintergrundberichten, Reportagen, Interviews etc.) im Vorfeld und während des Festes.
- 2.4** Bereitstellung von Presse-Arbeitsräumlichkeiten mit Internet-Zugang.
- 2.5** Aufschalten einer Festhomepage (oder Integration in bestehende Vereinshomepage) mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Festes. Tägliche Aktualisierung mit Resultaten.
- 2.6** Durchführung eines Presse-, Sponsoren- und Behörden-schiessens.

2.7 Abgabe einer Pressemappe mit Zeitungsberichten, Daten von möglichen Fernsehberichten, Pressebulletins etc. an den Pressechef EASV bis vier Wochen nach dem Fest.

Art. 3 Allgemeines

Die Kostenanteile des EASV werden aufgrund der in Artikel 2 beschriebenen Vorgaben festgelegt.

Der Maximalbetrag wird bei Erfüllung aller aufgeführten Vorgaben ausbezahlt. Werden nicht alle Vorgaben durch den Festpressediens erfüllt, wird der Anteil entsprechend gekürzt.

Der Pressechef macht sich vor Ort ein Bild über die Pressearbeit und macht dem ZK EASV einen Vorschlag über den Kostenanteil. Das ZK beschliesst über die Höhe des Beitrages.

Reglement



Kranzkarten EASV

Kranzkarten EASV

Inhalts-Uebersicht.....	2
Eidgenössisches Armbrustschützenfest.....	4
Art. 1 Zuständigkeit.....	6
Art. 2 Bewerbungen.....	6
Art. 3 Zeitpunkt.....	6
Art. 4 Organisationskomitee.....	6
Art. 5 Schiesseinrichtungen.....	7
Art. 6 Schiessplan.....	8
Art. 7 Spezialwettkämpfe.....	8
Art. 8 Finanzielles.....	9
Art. 9 Besondere Bestimmungen.....	10
Beitragsleistungen an die Pressedienste.....	11
Art. 1 Beiträge für Pressedienste.....	12
Art. 2 Vorgaben.....	12
Art. 3 Allgemeines.....	13
Kranzkarten EASV.....	14
Art. 1 Zweck und Organisation.....	16
Art. 2 Bezug und Abgabe der Karten.....	16
Art. 3 Bestellung, Abgabe, Abrechnung.....	17
Art. 4 Kartenwerte.....	18
Art. 5 Einlösung der Karten.....	18
Art. 6 Bewertung der im Umlauf befindlichen Karten.....	19
Art. 7 Rechnungsführung.....	20
Art. 8 Gültigkeit der Kranzkarten.....	20
Art. 9 Schlussbestimmungen.....	21



EASV Disziplinar-Reglement.....	22
I. Allgemeines, Umfang und Zweck.....	24
II. Organisation und Bestellung der Kommissionen.....	26
III. Disziplinarstrafen und Disziplinar massnahmen.....	29
IV. Schlussbestimmungen.....	37
EASV Fahnen-Reglement.....	39
EASV Solidaritätsfond.....	43



Art. 1 Zweck und Organisation

- 1.1** Der EASV stellt Sektionen und Festorganisatoren anstelle von Kranzabzeichen, Kranzkarten zur Verfügung. Kranzkarten können von Vereinen für interne Schiessen, wie z.B. Eröffnungsschiessen, Vereinsmeisterschaften, Endschiessen, etc. abgegeben werden.
- 1.2** Von dieser Regelung ausgenommen:
- 1.2.1** Meisterschaften der Distanz 10/30m
Auszeichnungsberechtigung gemäss SF Regl. Art. 14.16
- 1.2.2** Kehrserien der Distanz 10/30m
Auszeichnungsberechtigung gemäss SF Regl. Art. 14.15
- 1.3** Durch die Zusammenlegung von Kranzkarten (auch die der Konkordatskantone und –Verbände) wird dem Schützen die Möglichkeit geboten, den Gegenwert in bar oder in Form von Naturalgaben zu beziehen.
- 1.4** Die Bereitstellung der Kranzkarten und die Verwaltung des Kranzkartenfonds obliegen dem Zentralkomitee.

Art. 2 Bezug und Abgabe der Karten

- 2.1** Für die Abgabe der Kranzkarten gelten die im Schiess- und Festreglement 10/30m aufgestellten Vorschriften und Bedingungen.
- 2.2** Die Bezugsmöglichkeit von Kranzkarten ist im Schiessplan zu vermerken. Dem Begehren eines Schützen um Abgabe der Kranzkarte anstelle des Kranzabzeichens muss entsprochen werden. Die Abgabe von Kranzkarten gegen Entgelt ist nicht gestattet und wird im Sinne des Disziplinarreglementes geahndet.

- 2.3** Die Kranzkarten sind von den Sektionen oder Festorganisationsorganen auf den Namen des Bezugsberechtigten auszustellen. Die Bezeichnung des Anlasses sowie Ausgabedatum, Unterschrift und Stempel des Ausstellers sind unerlässlich. Korrigierte Kranzkarten dürfen nicht an den Schützen abgegeben werden.

Art. 3 Bestellung, Abgabe, Abrechnung

- 3.1** Die Bestellungen haben mindestens 4 Wochen vor Beginn des Schiessanlasses schriftlich zu erfolgen.
- 3.2** Die Abgabe der Kranzkarten erfolgt durch den Kranzkartenverwalter an die Sektionen und Festorganisatoren unter Beilage eines Lieferscheines. Der Versand der Karten erfolgt eingeschrieben und kostenlos.
- 3.3** Die Abrechnung über den Kranzkartenverbrauch ist durch die Sektion oder Festorganisation wie folgt vorzunehmen:
1. Abrechnung auf offiziellem Formular.
 2. Rücksendung der restlichen Kranzkarten.
Beschädigte und verschriebene Kranzkarten sind beizulegen und werden mit Fr. -.50 verrechnet.
Fehlende Kranzkarten werden zum vollen Preis belastet. Den Sektionen oder Festorganisatoren wird pro Kranzkarte ein Unkostenbeitrag von Fr. -.50 belastet. Die Karten können in der Festabrechnung mit den effektiven Kosten verrechnet werden.
 3. Bezahlung nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des EASV.

Art. 4 Kranzwerte

- Es werden zur Zeit folgende Kartenwerte abgegeben:
- | | | |
|------------|--|-----------|
| 4.1 | Kranzkarte Fr. 4.00
(1facher Kranz VS 10m) | Grau |
| 4.2 | Kranzkarte Fr. 6.00
(1facher Kranz VS 30m & GM 10m/30m
sowie 2facher Kranz VS 10m) | Blau |
| 4.3 | Kranzkarte Fr. 8.00
(1facher Kranz Festkat. 13.2 – 13.7
sowie 2facher Kranz VS 30m & GM 10m/30m
sowie 3facher Kranz VS 10m) | Grün |
| 4.4 | Kranzkarte Fr. 10.00
(2facher Kranz Festkat. 13.2 – 13.7
sowie 3facher Kranz VS 30m) | Rot |
| 4.5 | Kranzkarte Fr. 12.00
(3facher Kranz Festkat. 13.2 – 13.7
sowie 4facher Kranz VS 30m) | Gelb |
| 4.6 | Kranzkarte Fr. 14.00
(4facher Kranz Festkat. 13.2 – 13.7
sowie 5facher Kranz VS 30m) | Weiss |
| 4.7 | Variable Prämienkarte | Rot/Weiss |

Art. 5 Einlösung der Karten

- 5.1** Die Kranzkarten sind durch die Schützen oder deren Lieferanten beim Kranzkartenverwalter einzulösen. Der Gegenwert kann in Form von Naturalgaben oder in bar bezogen werden. Das Verzeichnis der Naturalgaben wird im offiziellen Organ des EASV bekannt gegeben.

- 5.2** Kranz- und Prämienkarten anderer Verbände (Kranzkarten-konkordat) werden zu deren Einlösungswert angerechnet. Die ev. Gültigkeitsdauer ist verbindlich.
- 5.3** Im Todes- oder Invaliditätsfalle eines Schützen, werden die Karten auf Begehren hin bar vergütet.
- 5.4** Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Ein nachträglicher Umtausch von Kranzabzeichen gegen Kranzkarten oder umgekehrt ist nicht gestattet.
- 5.5** In ausserordentlichen Fällen ist das Zentralkomitee auf Ge-such hin befugt, eine Zusammenlegung von Kranzkarten ver-schiedener Schützen zu gestatten.
- 5.6** Die Einlösungszeit dauert vom 1. Feb. bis am 30. Nov.; vom 1. Dezember bis 31. Januar des folgenden Jahres werden keine Kranzkartenvergütungen vorgenommen.
- 5.7** Schützen, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwi-der handeln, verlieren ihren Anspruch auf Vergütung.

Art. 6 Bewertung der im Umlauf befindlichen Karten

- | | | | |
|------------|--|------|-----------|
| 6.1 | Kartensignet EASV
Ausstelldatum ab 1998 | Grau | Fr. 4.00 |
| 6.2 | Kartensignet EASV
Ausstelldatum ab 1995 | Blau | Fr. 6.00 |
| 6.3 | Kartensignet EASV
Ausstelldatum ab 1995 | Grün | Fr. 8.00 |
| 6.4 | Kartensignet EASV
Ausstelldatum ab 1995 | Rot | Fr. 10.00 |

6.5	Kartensignet EASV Ausstelldatum ab 1995	Gelb	Fr. 12.00
6.6	Kartensignet EASV Ausstelldatum ab 1995	Weiss	Fr. 14.00
6.7	Variable Prämienkarte Aussteldatum ab 1997	Rot/Weiss	variabel

Art. 7 Rechnungsführung

- 7.1** Der Zentralkassier oder eine vom ZK bestimmte Person verwaltet den Kranzkartenfonds getrennt von der Verbandsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist auch die Rechnung über den Kranzkartenfonds vorzulegen.
- 7.2** Die Zinsen des Kranzkartenfonds, sowie die Prämien-differenzen fallen für Druck- und Verwaltungsspesen der Zentralkasse zu.
- 7.3** Die Abrechnung mit den Konkordatsverbänden erfolgt durch den Kranzkarten – Verwalter.
- 7.4** Eingelöste Kranzkarten werden durch den Kranzkarten – verwalter vernichtet.

Art. 8 Gültigkeit der Kranzkarten

- 8.1** Die Gültigkeit der Kranzkarten ist auf 15 Jahre beschränkt.
- 8.2** Alle Karten, die bis zum 31. Dezember 1994 ausgegeben wurden sind noch bis am 31. Dezember 1999 gültig.
- 8.3** Für Kranzkarten, mit Ausgabedatum ab 1. Januar 1995 ist für den Verfall das jeweilige Ausgabejahr massgebend.
(1995 – 2010, 1996 – 2011, etc.)

- 8.4** Die Kranzkarten sind mit dem Vermerk der zeitlichen Begrenzung versehen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 9.1** Bei der Auflösung des EASV wird der Kranzkartenfonds dem Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV) zur Verwaltung übergeben. Während der Dauer von 5 Jahren nach Auflösung des EASV werden sämtliche Karten in bar vergütet. Nach Ablauf dieser Frist erlischt seitens der Kartenbesitzer jeder Anspruch auf das Vermögen des Kranzkartenfonds. Ein eventueller Überschuss wird im Sinne der Statuten dem Schweizerischen Schützenverband zur Verfügung gestellt.
- 9.2** Durch die SF Reglementsänderungen wurde per 2003 folgender Artikel angepasst: Art. 1.2
Durch Fusion SSV und SSSV, neu SSV wurde Art. 9.1 angepasst.

Reglement



EASV Disziplinar-Reglement

genehmigt an der
ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 22. März 1980 in Wil (SG)

EASV Disziplinar-Reglement

<u>Inhalts-Uebersicht.....</u>	<u>2</u>
<u>Eidgenössisches Armbrustschützenfest.....</u>	<u>4</u>
<u>Art. 1 Zuständigkeit.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 2 Bewerbungen.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 3 Zeitpunkt.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 4 Organisationskomitee.....</u>	<u>6</u>
<u>Art. 5 Schiesseinrichtungen.....</u>	<u>7</u>
<u>Art. 6 Schiessplan.....</u>	<u>8</u>
<u>Art. 7 Spezialwettkämpfe.....</u>	<u>8</u>
<u>Art. 8 Finanzielles.....</u>	<u>9</u>
<u>Art. 9 Besondere Bestimmungen.....</u>	<u>10</u>
<u>Beitragsleistungen an die Pressedienste.....</u>	<u>11</u>
<u>Art. 1 Beiträge für Pressedienste.....</u>	<u>12</u>
<u>Art. 2 Vorgaben.....</u>	<u>12</u>
<u>Art. 3 Allgemeines.....</u>	<u>13</u>
<u>Kranzkarten EASV.....</u>	<u>14</u>
<u>Art. 1 Zweck und Organisation.....</u>	<u>16</u>
<u>Art. 2 Bezug und Abgabe der Karten.....</u>	<u>16</u>
<u>Art. 3 Bestellung, Abgabe, Abrechnung.....</u>	<u>17</u>
<u>Art. 4 Kartenwerte.....</u>	<u>18</u>
<u>Art. 5 Einlösung der Karten.....</u>	<u>18</u>



<u>Art. 6 Bewertung der im Umlauf befindlichen Karten.....</u>	<u>19</u>
<u>Art. 7 Rechnungsführung.....</u>	<u>20</u>
<u>Art. 8 Gültigkeit der Kranzkarten.....</u>	<u>20</u>
<u>Art. 9 Schlussbestimmungen.....</u>	<u>21</u>
<u>EASV Disziplinar-Reglement.....</u>	<u>22</u>
<u>I. Allgemeines, Umfang und Zweck.....</u>	<u>24</u>
<u>II. Organisation und Bestellung der Kommissionen.....</u>	<u>26</u>
<u>III. Disziplinarstrafen und Disziplinar massnahmen.....</u>	<u>29</u>
<u>IV. Schlussbestimmungen.....</u>	<u>37</u>
<u>EASV Fahnen-Reglement.....</u>	<u>39</u>
<u>EASV Solidaritätsfond.....</u>	<u>43</u>



I. Allgemeines, Umfang und Zweck

Art. 1

Den nachstehenden Bestimmungen unterstehen alle Mitglieder und Organe des Eidg. Armbrustschützen-Verbandes, (EASV) seiner Unterverbände (UV) und Sektionen sowie alle Schiessende, die sich an deren Schiessanlässen beteiligen.

Art. 2

- 2.1 Wer sich gegen Reglements- und Schiessplanbestimmungen vergeht, die Vorschriften des EASV und der Unterverbände sowie seine Pflichten als Funktionär verletzt, oder die ordnungsgemässe Durchführung eines Wettkampfes stört, wird disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Strafbar ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung.
- 2.2 Wer sich als Mitglied eines Kaders unter der Führung des EASV an Wettkämpfen oder im Training und wer sich als EASV-Mitglied an Schweizer-Meisterschaften, an Gruppenmeisterschafts-Finalen (EASV), am Schützenkönigs-Ausstich (EASF) oder an einem Meisterschützen-Ausstich an Unterverbandsfesten vorsätzlich oder fahrlässig einer Verletzung der Doping-Vorschriften des SOV schuldig macht, wird disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

Art. 3

Die Bestimmungen finden auch Anwendung an Anlässen, bei denen andere Waffenarten und Schiessdistanzen vorkommen, vorausgesetzt, dass die Schiessplanbestimmungen oder die Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden ihre Anwendung nicht ausschliessen.

Art. 4

Die Disziplinarkommission (DK) und die Disziplinarrekurskommission (DRK) beurteilen Verfehlungen der Organe des EASV, der UV und der Sektionsfunktionäre und der Schützen.

Art. 5

Die beiden Kommissionen sind zuständig für die Verfolgung von Disziplinarverfehlungen.

Den Verbänden und Vereinen bleibt die Ahndung in vereinsrechtlicher Hinsicht vorbehalten; sie sind hierin unter Vorbehalt von Art. 14.1 bis 14.4 autonom.

Art. 6

Betrug, Urkundenfälschung, Veruntreuung und andere nach dem Schweiz. Strafgesetzbuch zu verfolgende Tatbestände unterliegen der Beurteilung durch die zuständigen Gerichte.

Art. 7

Erfüllt die Tat sowohl einen disziplinarischen als auch einen strafrechtlichen Tatbestand, wird neben dem strafrechtlichen Verfahren auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

II. Organisation und Bestellung der Kommissionen

Art. 8 Instanzen

Die Beurteilung der Verfehlungen erfolgt durch

- die Disziplinarkommission (DK) des EASV in 1. Instanz
- die Disziplinarrekurskommission (DRK) des EASV in 2. Instanz.

Art. 9 Aufgabenbereiche von OK und DRK

- 9.1 Die DK zu 5 Mitgliedern ist zuständig bei Disziplinarverfahren gegen Organe des EASV und der Unterverbände, ferner bei Verfehlungen von Organisatoren von eidgenössischen Schützenfesten.
- 9.2 Die DK zu 3 Mitgliedern ist in allen übrigen Fällen zuständig.
- 9.3 Erscheint eine DK aus personellen, organisatorischen oder anderen Gründen, wie z. B. bei mehreren Beschuldigten aus verschiedenen Verbandsgebieten und Unmöglichkeit der Aufteilung des Verfahrens, als unzweckmässig, kann der Fall auf Antrag des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der DK oder eines Beschuldigten vom Präsidenten der DRK einer Kommission zu 5 statt zu 3 Mitgliedern oder gegebenenfalls einer erweiterten Kommission zugewiesen werden.
- 9.4 Die DRK ist zuständig für die Beurteilung von Rekursen gegen:
- die Disziplinarentscheide der DK
 - die Verfügungen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten einer DK in Sachen vorsorgliche Massnahmen gegenüber einem Beschuldigten
 - Entscheide betreffend die Nichtanhandnahme einer Untersuchung.

Art. 10 Organisation und Wahlverfahren von DK und DRK

- 10.1 Die DK besteht aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem sowie den aus den UV gestellten Mitgliedern.



- 10.2 Die DK umfasst je nach Fall 3 oder 5 Mitglieder, inkl. Vorsitzendem. Wird der Vorsitz vom Präsidenten geführt, nimmt der Vizepräsident mit beratender Stimme am Verfahren teil.
- 10.3 Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Delegiertenversammlung des EASV gewählt.
- 10.4 Die Mitglieder werden von den UV in eigener Kompetenz bestimmt. Jeder UV hat 3 Mitglieder zu stellen, von denen mindestens 2 nicht einem Verbandsvorstand angehören sollten.
- 10.5 Für die Behandlung eines Disziplinarfalles bestimmt der Präsident der DK die Kommission und bietet entsprechend Mitglieder auf. Dabei müssen der UV, in welchem der Beschuldigte Wohnsitz hat und der UV des Begehungsortes vertreten sein. Pro UV darf, mit Ausnahme des Vorsitzenden, nur 1 Mitglied vertreten sein, ausgenommen in der Kommission zu 5 Mitgliedern.
- 10.6 Ist der Vorsitzende der Sprache des Beschuldigten nicht mächtig, so kann das Zentralkomitee (ZK) für diesen Fall einen Vorsitzenden ad hoc bestimmen.
- 10.7 Die DRK besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. 1 Mitglied der DRK muss dem ZK angehören. Die Mitglieder der DRK und deren Präsidenten werden vom ZK gewählt.
- 10.8 Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten der DK sowie diejenige des Präsidenten und der Mitglieder der DRK fällt mit der Amtsdauer des ZK überein.
- 10.9 DK und DRK sind beschlussfähig, wenn unter Einschluss des Vorsitzenden, mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der DK und DRK

- 11.1 Mitglieder der DK und DRK haben in folgenden Fällen in den Ausstand zu treten; bei Verwandtschaft, bei Freund- oder Feindschaft, bei gleicher Sektionsangehörigkeit mit dem Beschuldigten. Begründete Ausstandsgesuche sind an den Vorsitzenden, wenn es diesen selbst betrifft, an das ZK zu richten.
- 11.2 Der Beschuldigte hat das Recht, gegen in seinem Fall bestellte Mitglieder - nicht aber gegen den Vorsitzenden - einer DK oder DRK ein schriftliches und begründetes Ablehnungsgesuch an den Vorsitzenden der entsprechenden Kommission zu richten.
- 11.3 Über Ausstands- und Ablehnungsbegehren entscheidet der zuständige Vorsitzende bzw. das ZK endgültig. Ein weiteres Ablehnungsgesuch des gleichen Beschuldigten ist nicht zulässig.

Art.12 Sekretäre

- 12.1 Dem Vorsitzenden der DK steht ein vom ZK gewählter rechtskundiger Sekretär bei.
- 12.2 Der Präsident der DRK ist berechtigt, von Fall zu Fall einen rechtskundigen Sekretär beizuziehen, sofern ein solcher unter den Mitgliedern der DRK nicht zu finden ist.
- 12.3 Wenn sie nicht zugleich Mitglieder der DK bzw. DRK sind, können die Sekretäre an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, Sie führen das Protokoll und können zur Redaktion der Kommissionsentscheide beigezogen werden.

III. Disziplinarstrafen und Disziplinarmassnahmen

Art. 13 Disziplinarstrafen

- 13.1 Der Verweis. Er wird ausgesprochen bei leichten Verfehlungen.
- 13.2 Die Geldbusse bis Fr. 500.--. Sie wird ausgesprochen bei schweren Verfehlungen, insbesondere wenn materielle Vorteile angestrebt wurden, bei grobanstössigem Verhalten gegenüber anderen Personen und Organen, usw.
- 13.3 Bei ausgesprochen leichten Verfehlungen kann der Präsident oder der Vizepräsident der DK die Nichtanhandnahme der Untersuchung verfügen.
Die DK kann unabhängig davon die Nichtanhandnahme beschliessen oder nach durchgeführtem Verfahren von einer Disziplinarstrafe und Disziplinarmassnahme absehen.

Art. 14 Disziplinarmassnahmen

- 14.1 Streichung aller Resultate, Verfall des Einsatzes und Rückerstattung bezogener Auszeichnungen, Gaben und Auszahlungen.
- 14.2 Verbot der Teilnahme als Schütze an sämtlichen vom EASV, vom SSV, vom SSSV, deren Matchschützen-Organisationen, deren Unterverbänden und Sektionen veranstalteten Auszeichnungs- und/oder Gabenberechtigten Wettkämpfen für die Dauer von einem bis zehn Jahren.
Es wird insbesondere ausgesprochen, wenn der Fehlbare gegen Reglemente, Verbandsvorschriften oder Schiessplanbestimmungen, die Dopingvorschriften des SOV verstossen, oder die Vorschriften über die Mitgliedschaft missachtet hat.
Wer bei einem Dopingfall gemäss Art. 13 überführt worden ist, wird für mindestens zwei Jahre gesperrt.
Ein Teilnahmeverbot von mehr als drei Jahren führt zur Aufnahme in die «Schwarze Liste» des SSV sowie in die Sperrliste des EASV.
Wird ein Teilnahmeverbot von weniger als drei Jahren ausgesprochen, so kann es auf Anlässe des EASV beschränkt werden. Es führt zur Aufnahme in die Sperrliste des EASV.

- 14.3 Verbot in einem Vorstand ein Amt zu bekleiden über eine Dauer von einem bis zu zehn Jahren.
Es wird insbesondere ausgesprochen gegen Verbands- und Sektions-Funktionäre, die sich in ihrer Eigenschaft als solche haben Verfehlungen zukommen lassen.
- 14.4 Verbot der Durchführung von Schiessanlässen im EASV über eine Dauer von einem bis zu zehn Jahren.
Es wird insbesondere ausgesprochen gegen Sektionen, die ein unbewilligtes Schiessen durchgeführt oder sich sonst gegen Vorschriften vergangen haben.
- 14.5 Bei ausgesprochen leichten Verfehlungen kann die DK von einer Disziplinar-Massnahme absehen.

Art. 15

Disziplinarstrafen und Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 16

Wird ein Beschuldigter strafrechtlich verurteilt, kann keine Disziplinarstrafe, wohl aber eine Disziplinarmaßnahme gegen ihn verfügt werden.

Art. 17

Wird ein Beschuldigter strafrechtlich freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, so können gleichwohl noch Disziplinarstrafen und –Massnahmen ausgesprochen werden.

Art. 18

Die am Strafverfahren Beteiligten sind verpflichtet, den Präsidenten der DK über dessen Ausgang Mitteilung zu machen, ansonst die Verjährung der Disziplinarverfehlung weiterhin ruht.

Art. 19 Voruntersuchung und Beweiserhebung

- 19.1 Wer von einer Verfehlung oder strafbaren Handlung Kenntnis erhält, ist verpflichtet, dies der zuständigen Instanz, z. B. der Schiessleitung, der Sektions- oder Verbandsleitung, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten der DK oder dem ZK mitzuteilen.
- 19.2 Der Angesprochene hat sofort die notwendigen Untersuchungen anzuordnen und durchzuführen. Hierbei sind vornehmlich alle Beweismittel sicherzustellen, die habhaften Beschuldigten und Auskunftspersonen, insbesondere auch Augenzeugen schriftlich einzuvernehmen und die Protokolle durch die Beteiligten unterzeichnen zu lassen, Beschlagnahmte Gegenstände sind im Protokoll einzeln anzuführen. Bei dringendem Verdacht eines strafrechtlichen Tatbestandes ist der örtlichen Polizei Mitteilung zu machen. Der Präsident der DK ist umgehend zu orientieren.
- 19.3 Das Untersuchungsmaterial in seiner Gesamtheit ist innert 30 Tagen nach Abschluss der Voruntersuchung mit einem Bericht, der mindestens den Tatbestand schildern soll, dem Präsidenten der DK zuzustellen.

Art. 20 Verfahren vor der DK

- 20.1 Nach Eingang der Akten werden sie dem Präsidenten der DK überprüft. Wenn nötig, lässt er die Akten ergänzen.
- 20.2 Dem Vorsitzenden der DK steht das Recht zu, gegen Beschuldigte vorsorgliche Massnahmen zu verfügen.
- 20.3 Liegt offensichtlich ein strafrechtlicher Tatbestand vor, so erstattet der DK-Vorsitzende Anzeige, falls dies noch nicht geschehen ist. Er erlässt in diesem Falle eine Verfügung betr. Ruhen der Disziplinaruntersuchung und ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Abschluss des Strafverfahrens verantwortlich.

- 20.4 Wenn er sich für die Bildung einer DK entscheidet, erlässt er die nötigen Aufgebote unter Berücksichtigung evtl. Ablehnungsbegehren von seiten des Beschuldigten.
Dem Beschuldigten ist die personelle Zusammensetzung der DK mitzuteilen und ihm eine Frist von 14 Tagen zu setzen, innert welcher er ein schriftliches und begründetes Ablehnungsbegehren stellen kann.
- Gleichzeitig ist ihm kurz mitzuteilen, was ihm in tatbeständlicher Hinsicht vorgeworfen wird. Er ist aufzufordern, innert 14 Tagen entweder schriftlich Stellung zu nehmen oder um eine Vorladung vor die DK zur mündlichen Stellungnahme zu ersuchen. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass bei Stillschweigen Verzicht auf Stellungnahme angenommen und auf Grund der Akten entschieden würde. Ersucht er um Vorladung, so ist die gleiche Androhung für den Fall des unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleibens zu erlassen.
- Ferner ist der Beschuldigte darauf aufmerksam zu machen, dass er sich auf seine Kosten verbeiständigen lassen kann, dass ihn dies aber nicht vom eventuellen persönlichen Erscheinen entbindet.
- 20.5 Die DK hat innert 30 Tagen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens den Entscheid zu fällen. Er kann auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 20.6 Der Entscheid der DK ist innert 30 Tagen nach dessen Ausfällung mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen:
- dem Beschuldigten;
 - dem ZK in 3 Exemplaren unter Beilage der Akten;
 - der Sektion, welcher der Beschuldigte angehört;
 - dem Unterverbandspräsidenten;
 - dem Geschädigten;
 - dem Verzeiger;
 - dem Präsidenten der DRK.
- 20.7 Der Entscheid der DK wird rechtskräftig nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist.

Art. 21 Rekurs

- 21.1 Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des rekursfähigen Entscheides an den Präsidenten der DRK einzureichen. Er hat einen Antrag zu enthalten und muss schriftlich erfolgen. Es sind alle neuen Beweismittel zu bezeichnen und womöglich beizulegen.
- 21.2 Der Rekurs ist zulässig gegen:
- Disziplarentscheide der DK, einschliesslich Entscheide über die Nicht-anhandnahme eines Disziplinarverfahrens
 - Verfügungen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der DK oder des Präsidenten der DRK in Sachen vorsorglicher Massnahmen gegenüber einem Beschuldigten oder Nichtanhandnahme einer Disziplinaruntersuchung durch den Präsidenten oder des Vizepräsidenten der DK.
- 21.3 Den Rekurs können erheben:
- der Beschuldigte
 - das ZK;
 - der Verzeiger, wenn ihm Kosten auferlegt wurden, jedoch nur in Bezug auf diese
 - der durch die Disziplinarverfehlung direkt Geschädigte.
- 21.4 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident der DRK kann diese jedoch aufheben, wenn der Rekurs als mutwillig erhoben oder als aussichtslos erscheint.
- 21.5 Ein hängiger Rekurs kann bis zum Entscheid der DRK jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 22 Verfahren vor der DRK

- 22.1 Nach Eingang des Rekurses zieht der Präsident der DRK die Akten vom ZK bei.
- 22.2 Gleichzeitig gibt er den Parteien und der Vorinstanz vom Eingang des Rekurses Kenntnis und fordert sie zur fakultativen Vernehmlassung innert 30 Tagen auf.

- 22.3 Die DRK fällt ihren Entscheid auf Grund der vorliegenden Akten. Sie können nötigenfalls vervollständigt werden. Die Parteien können zur weiteren Stellungnahme aufgefordert werden und zu den Verhandlungen vorgeladen werden. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass bei ausbleibender Stellungnahme und unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben auf Grund der Akten entschieden wird.
- 22.4 Die DRK kann, insbesondere bei Formfehlern, den Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
- 22.5 Für die Verhandlungen der DRK trifft der Präsident die nötigen Vorkehren. Seine Verfügungen sind für alle Parteien und Instanzen verbindlich.
- 22.6 Die DRK hat innert 30 Tagen nach Abschluss des Rekursverfahrens den Entscheid zu fällen. Er kann auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 22.7 Der Entscheid der DRK wird zugestellt:
- dem Beschuldigten
- dem ZK in 3 Exemplaren unter Zustellung der Akten
- der Sektion, der der Beschuldigte angehört
- dem zuständigen Unterverband
- dem Verzeiger
- dem durch die Disziplinarverfehlung direkt Geschädigten
- dem Präsidenten der DK.
- 22.8 Der Entscheid der DRK tritt nach Zustellung an die beteiligten Parteien sofort in Kraft.

Art. 23 Protokolle

- 23.1 Über die Verhandlungen der DK und der DRK sind Protokolle zu führen, die die wesentlichen Aussagen des Angeschuldigten und der Auskunftspersonen, sowie die Massnahmen und Beschlüsse der jeweiligen Kommission, nicht aber die Beratungen, die zum gefällten Entscheid geführt haben, enthalten.
- 23.2 Verfügungen eines Präsidenten oder Vizepräsidenten sind schriftlich festzuhalten.

Art. 24 Zustellung

- 24.1 Sind Zustellungen mit Rechtsfolgen verbunden oder wird darin eine Frist gesetzt, so sind sie als eingeschriebene Postsendung aufzugeben.
- 24.2 Erfolgt eine persönliche Übergabe, so hat der Empfänger hierfür eine Quittung zu unterzeichnen.
- 24.3 Aktenstücke sind stets eingeschrieben zu versenden oder gegen Quittung auszuhändigen.
- 24.4 Die Zustellungen erfolgen auch in Fällen mit Verbeiständung nur an die Beschuldigten.

Art. 25 Verfahrenskosten

- 25.1 Die Kosten des Disziplinarverfahrens, bestehend in einer Spruchgebühr und den Auslagen, werden gesamthaft oder teilweise dem Fehlbaren auferlegt. Im Falle des Rückzuges eines Rekurses bestimmt der Präsident der DRK endgültig über die Auflage der im Rekursverfahren allenfalls entstandenen Kosten.
- 25.2 Wurde das Verfahren leichtfertig oder in böswilliger Absicht eingeleitet, so werden die Kosten dem Verzeiger auferlegt. Vorbehalten bleibt ein weiteres gegen ihn einzuleitendes Verfahren.
- 25.3 Wird das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so bleibt er kostenfrei. Hat er jedoch die Untersuchung durch sein Verhalten veranlasst oder erschwert, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.
- 25.4 Dem Geschädigten kann ein Anteil aus der Spruchgebühr zugesprochen werden.
- 25.5 Die Kosten der Verbeiständung gehen in jedem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

- 25.6 Erscheint ein Rekurs mutwillig erhoben oder offensichtlich aussichtslos, so kann der Präsident der DRK die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses vom Rekurrenten verlangen. Wird dieser innert der angesetzten Frist nicht geleistet, wird auf den Rekurs nicht eingetreten.
- 25.7 Allfällige verbleibende Kosten gehen zu Lasten des EASV.

Art. 26 Vertretung und Akteneinsicht durch den Beschuldigten

- 26.1 Im Disziplinar- wie im Rekursverfahren kann sich der Beschuldigte auf eigene Kosten durch eine in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person verbeiständigen lassen. Diese Verbeiständung entbindet jedoch den Beschuldigten nicht, persönlich zu Verhandlungen zu erscheinen, wenn er vorgeladen wird.
- 26.2 Der Beschuldigte oder/und sein Beistand (Vertreterin) haben das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, nachdem der Beschuldigte zu den Vorhaltungen Stellung genommen hat. Eine Aushändigung von Akten erfolgt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens nicht.

Art. 27 Verjährung

- 27.1 Alle Verfehlungen, die nach diesem Reglement zu ahnden sind, verjähren nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Begehung an gerechnet. Diese Verjährung wird durch jede gegen eine Partei gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen und beginnt jeweils neu zu laufen. Sie wird aber endgültig nach 3 Jahren vom Tage der Begehung an gerechnet, ausgenommen im Falle des Ruhen nach Art. 27.2.
- 27.2 Erfüllt eine Disziplinarverfehlung auch einen strafrechtlichen Tatbestand, so ruht die Verjährung vom Tage der Anhandnahme der Untersuchung durch die Strafbehörde an bis zur Kenntnissgabe des Strafentscheides an den Präsidenten der DK (Art. 18)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Strafregistrierung und Aktenaufbewahrung

- 28.1 Das ZK führt ein Register, in welchem alle Entscheide der DK und DRK, bei welchen Strafen oder Massnahmen ausgesprochen wurden, aufzunehmen sind.
- 28.2 Die Akten erledigter Disziplinarverfahren sind vom ZK in geeigneter Weise abzulegen und während 12 Jahren aufzubewahren.
- 28.3 Wird ein Bestrafter innert 16 Jahren wieder in ein Disziplinarverfahren gezogen, so werden die Akten der behandelnden DK zugestellt.
- 28.4 Die Präsidenten und Vizepräsidenten der DK und DRK sind befugt, zum Zwecke der Gleichmässigkeit in der Rechtsprechung in die abgelegten Akten Einsicht zu nehmen. Es ist ihnen jedoch untersagt, Dritten darüber Auskunft zu erteilen oder Mitteilung zumachen.

Art. 29 Schwarze Liste - Sperrliste

- 29.1 Die "Schwarze Liste" wird vom SSV geführt. Sie enthält die Aussperrungen von Schiessanlässen aller Verbände von drei und mehr Jahren Dauer.
- 29.2 Die Sperrliste gemäss Art. 14.2 Abs. 3 und 4 wird vom EASV geführt.
- 29.3 Das ZK ist verantwortlich für die Weiterleitung von Namen Bestrafter an den SSV zur Aufnahme in die "Schwarze Liste". Ebenso ist das ZK verantwortlich für den Eintrag in die Sperrliste des EASV. Es leitet diese Listen an die Unterverbände und Festunternehmungen weiter.

Art. 30 Berichterstattung

- 30.1 Die Präsidenten der DK und der DRK sind verpflichtet, dem ZK jährlich per 1. Dezember über die hängigen Disziplinarverfahren, insbesondere über deren bisherige Dauer, Bericht zu erstatten.
- 30.2 Das ZK ist berechtigt, genaue Auskunft über den Verlauf eines Verfahrens zu verlangen.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

- 31.1 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Januar 1970. Es tritt auf den 1. April 1980 in Kraft.
- 31.2 Alle vor diesem Datum begangenen Verfehlungen werden materiell nach dem bisherigen Reglement geahndet, soweit nicht das neue Reglement das mildere ist. Für das formelle Verfahren gilt das neue Reglement.

Reglement



EASV Fahnen-Reglement

genehmigt an der
ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 24. März 1979 in Oberkirch

EASV Fahnen-Reglement



Art. 1

Als Symbol der Zusammengehörigkeit besitzt der EASV eine Verbandsfahne.

Art. 2

Fahnenpate ist der SSV.

Art. 3

Die Fahne und die dazugehörenden Utensilien sind üblicherweise in der Obhut jener Sektion oder Körperschaft, die das letzte Eidg. Armbrustschützenfest organisiert und durchgeführt hat.

Art. 4

Sollte aus irgend einem Grund Art. 3 nicht in Betracht kommen, so hat das ZK für einen geeigneten Aufbewahrungsort zu sorgen.

Art. 5

Die Sektion, welche die Fahne in Obhut nimmt, bestimmt im Einverständnis mit dem ZK einen Fähnrich. Dieser hat unbescholten zu sein und gut zu präsentieren. Ausserdem hat er über die nötige Zeit zu verfügen, um den Aufgebote Folge zu leisten.

Art. 6

Die Aufgebote mit den notwendigen Angaben erhält der Fähnrich vom Zentralpräsidenten oder einem Beauftragten.

Art. 7

Der Fähnrich ist für die einwandfreie Aufbewahrung und Wartung der ihm anvertrauten Fahne verantwortlich. Er muss Mitglied des EASV sein. Er hat Anspruch auf eine festzulegende Fahrt- und Spesen- Entschädigung.

Art. 8

Kann ein Fähnrich einem Aufgebot nicht nachkommen, so hat seine Sektion für einen Ersatzmann zu sorgen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Zentralpräsidenten.

Art. 9

Eine Fahndelelegation wird entsandt an:

- Eidg. Armbrustschützenfeste
- Eidg. Delegiertenversammlungen
- Eidg. Anlässe befreundeter Verbände
- Trauerfeiern von ZK-, GPK- und Ehrenmitgliedern sowie von UV-Präsidenten des EASV und von Präsidenten befreundeter eidg. Verbände
- weitere, von Fall zu Fall zu bestimmende Anlässe, Umzüge, Veranstaltungen
- etc.

Art. 10

Die Fahnenübergabe hat jeweils in feierlicher Weise am offiziellen Tag des Eidg. Armbrustschützenfestes zu erfolgen.

Der Ablauf des Fahnenaktes ist vorher von den Beteiligten genau festzulegen.

Art. 11

Die Delegationskosten des Fahnenaktes sind von der übergebenden Sektion zu tragen, die in ihrer Festabrechnung eine entsprechende Rückstellung machen muss.



Art. 12

Die Fahne und die Utensilien sind vom EASV gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

Art. 13

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. März 1979 in Oberkirch genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle bisher gefassten, in diesen Bereich fallenden Beschlüsse.



Reglement



EASV Solidaritätsfond

genehmigt an der
ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 23. März 1991 in Oberengstringen

EASV Solidaritätsfond



- Art. 1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gegenüber den Unterverbänden und Sektionen unterhält der EASV einen Solidaritätsfonds.
- Art. 2 Dieser Fonds wird vom ZK, resp. Zentralkassier verwaltet und untersteht der Kontrolle durch die GPK.
- Art. 3 Über die Einnahmen und die Ausgaben des Fonds beschliesst auf Antrag des ZK die Delegiertenversammlung.
- Art. 4 Dieser Fonds wird gespiesen und unterhalten durch:
- 4.1 Anteil des Solidaritätsbeitrages
 - 4.2 Zinsen
 - 4.3 Spenden
 - 4.4 andere Einnahmen
- Art. 5 Die Höhe des Solidaritätsbeitrags-Anteils wird alljährlich, auf Antrag des ZK, von der DV festgelegt.
- Art. 6 Das Kapital muss zinstragend angelegt werden, wobei der nötigen Liquidität Rechnung getragen werden muss.
- Art. 7 Der Bestand des Fonds darf Fr. 10 000.-- nicht unterschreiten. Dieser Grundstock ist in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.
- Art. 8 Die Antragsteller für Subventionsgesuche sind in den Verbandsstatuten aufgeführt.
- Art. 9 Gesuche sind bis spätestens 30. November des laufenden Jahres an den Zentralpräsidenten einzureichen (Poststempel).

Art. 10 Aus dem Fonds werden nachstehende Auslagen bestritten:

- 10.1 Subventionsgesuche für Armbruste.
- 10.2 finanzielle Hilfe an neugegründete oder unverschuldet in Not geratene Sektionen.
- 10.3 Unterstützung von mittellosen Sektionen bei der Erstellung oder Umbau von Schiessanlagen.
- 10.4 finanzielle Mithilfe bei der Behebung von Schäden, entstanden durch Einwirkung höherer Gewalt.

Art .11 Folgende Arten von Unterstützungen sind möglich:

- 11.1 Subventionen
- 11.2 Schenkungen

Art. 12 Unterstützungsgesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- 12.1 Art der gewünschten Unterstützung (siehe Art.11).
- 12.2 Verwendung des Geldes mit detaillierten Unterlagen.
- 12.3 Vermögensausweis und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres.
- 12.4 eventuelle weitere Geldgeber.
- 12.5 Rückzahlungsmöglichkeiten.
- 12.6 komplettes Mitgliederverzeichnis der Aktivmitglieder.

Art. 13 Ausgenommen von Art. 12 sind:

- 13.1 Das übliche Startkapital an neugegründete Sektionen
- 13.2 Subventionsgesuche für Armbruste.
- 13.3 Subventionsgesuche für Anlagen.

Art. 14 Armbrustsubventionen werden wie folgt geregelt:

- 14.1 Es werden nur neue 10 M- und 30 M-Armbruste subventioniert.
- 14.2 Dem Gesuch muss eine Offerte des Lieferanten beigelegt werden.
- 14.4 Dem gleichen Antragsteller kann frühestens nach drei Jahren erneut eine Armbrust subventioniert werden.
- 14.5 Subventionsbeiträge des EASV werden anteilmässig gekürzt, sofern für die gleiche Armbrust anderweitige Subventionen erhältlich gemacht werden können.

Art. 15 Subventionen für Neu- oder Umbau von Schiessanlagen werden wie folgt geregelt:

- 15.1 Der Subventionsanteil beträgt im Maximum 5 % der Gesamtkosten, darf jedoch Fr. 6 000.-- nicht übersteigen.
- 15.2 Antragsteller, die aus kantonalen Beiträgen 25 % und mehr der Gesamtkosten erhalten, sind nicht subventionsberechtigt.

Art. 16 Die Gesuche um Anlagesubvention müssen folgende Angaben enthalten:

- 16.1 Begründung
- 16.2 Mitgliederbestand, Jahresbeitrag
- 16.3 Pläne
- 16.4 Kostenzusammenstellung
- 16.5 die zur Ausführung des Projektes erforderlichen Bewilligungen
- 16.6 Ausweis über die Eigentumsverhältnisse
- 17.7 Vermögensausweis
- 17.8 Finanzierungsausweis
- 17.9 Frondienststunden

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die DV am 23. März 1991 in Kraft und ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse.



